

INHALT:

Stellungnahme (unaufgefordert)

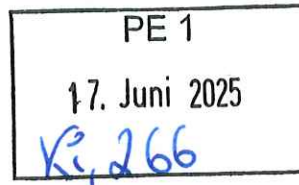
Kerstin Claus
Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

zum Thema:

Kinder- und Jugendschutz



Unabhängige Beauftragte
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs



Postfach 11 01 29, 10831 Berlin

Frau

Daniela Richter

Sekretariat des Landtags

Mecklenburg-Vorpommern

per E-Mail:

enquete@landtag-mv.de

Kerstin Claus

Unabhängige Beauftragte

Postanschrift:

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

Dienstsitz:

Glinkastraße 35, 10117 Berlin

T +49 (0)3018 555-1550

F +49 (0)3018 555-41550

kontakt@ubskm.bund.de

www.beauftragte-missbrauch.de

Bluesky: @ubskm.de

Instagram: @missbrauchsbeauftragte

Berlin, 17. Juni 2025

Enquete-Kommission "Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern"

hier: Stellungnahme der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Kerstin Claus, zum Thema Kinderschutz

Frage 6:

Welche konkreten Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Sensibilität und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Kinder- und Jugendschutzthemen zu erhöhen?

Um das Bewusstsein in der Öffentlichkeit für Kinder- und Jugendschutzthemen und insbesondere zu sexualisierter Gewalt zu erhöhen, braucht es Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit, um dieser Thematik auch öffentlich Raum zu geben und eine inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen zu fördern. Es geht darum, dieses Thema und die damit verbundenen Herausforderungen nahbar zu machen. Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) setzen seit 2022 die Kampagne „Schieb deine Verantwortung nicht weg“ gemeinsam um. Mit der Kampagne wird das Ziel verfolgt für die Alltäglichkeit und unmittelbare Nähe von sexualisierter Gewalt im eigenen Umfeld zu sensibilisieren und aufzuklären und konkrete Tipps an Erwachsene zu geben, wie sie in Verdachtsfällen reagieren können und wo sie entsprechende Unterstützung finden. Neben der Verbreitung der Kampagnenbotschaften unter anderem über TV-Spots, Plakate, Social Media Angebote und einer Vielzahl von Informationsmaterialien geht es auch um "Good Practice"- Projekte vor Ort und die Stärkung von lokalen Netzwerken und kommunalen Initiativen.





Durch die Zusammenarbeit von Fachpraxis, Politik und Zivilgesellschaft sollen nachhaltige regionale Bündnisse zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt erreicht werden. Auf der Kampagnenwebseite¹ finden sich zahlreiche Angebote und Materialien, die es Bundesländern und Kommunen ermöglichen vor Ort aktiv zu werden.

Frage 7:

Welche Rolle spielen soziale Medien und das Internet im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz und wie können Risiken minimiert werden?

Soziale Medien und das Internet spielen eine herausragende Rolle im Zusammenhang mit dem aktuellen Kinder- und Jugendmedienschutz. Die Erkenntnisse von „EU Kids Online“ aus dem Jahr 2020 belegen, dass die meisten Kinder ihre Smartphones nach eigenen Angaben „täglich“ oder „fast die ganze Zeit“ nutzen, wobei sich die im Internet verbrachte Zeit in vielen Ländern im Vergleich zu 2010 fast verdoppelt hat. Zudem sinkt das Alter, in dem Kinder mit der Nutzung digitaler Geräte beginnen. Laut KIM Studie 2024² ist die tägliche Nutzung der Acht- bis Neunjährigen in Deutschland von 23 % (2022) auf 40 % (2024) gestiegen. Im Schnitt bekommen Kinder mit etwa achteinhalb Jahren ein eigenes Smartphone. Auch wenn das Internet und soziale Medien Kindern und Jugendlichen Lern- und Partizipationsräume eröffnen, sind sie im Netz trotzdem unzähligen Gefahren ausgesetzt. Dazu gehört die Konfrontation mit Inhalten, die nicht für sie bestimmt sind wie beispielsweise Missbrauchsdarstellungen, rechtsextremistische Hetze, gewaltverherrlichende Kriegsinhalte u. a. Zudem sind Kinder und Jugendliche in einem hohen Maß von Cybergrooming im Netz betroffen. Laut Landesmedienanstalt NRW³ waren 2024 ein Viertel aller 8 bis 17-Jährigen in sozialen Netzwerken und Online-Spielen von Cybergrooming betroffen.

Dieses Risiko wird aus Sicht der Unabhängigen Beauftragten immer wieder unterschätzt. Es braucht deswegen eine umfassende politische Verantwortungsübernahme, um Kinder und Jugendliche hier künftig besser zu schützen.

Konkret bedeutet dies: Um Risiken im Netz für Kinder und Jugendliche zu minimieren, müssen Anbieter von Online-Plattformen in die Verantwortung genommen werden.

¹ [Material: Nicht-wegschieben](#)

² [KIM-Studie 2024 - mpfs](#)

³ https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Forschung/LFM_Cybergrooming_Studie_2024.pdf





Auf europäischer Ebene sind die aktuell verabschiedeten Leitlinien zu Art 28 Digital Services Act⁴ ein Schritt in die richtige Richtung in puncto Vorsorgemaßnahmen im Netz. Es braucht jedoch Vorgaben für eine verbindliche Altersverifikation im Netz, da nur so sichere Räume im Netz für Kinder und Jugendliche entstehen können, in denen sie unter sich sind.

Landesregierungen können bei dem Aufsetzen von flächendeckenden Fortbildungen für Lehrkräfte, Aufklärungsformate für Eltern und dem Kompetenzaufbau bei Kindern und Jugendlichen ansetzen. Hierbei muss digitale sexualisierte Gewalt einen besonderen Stellenwert in den Weiterbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen einnehmen und Phänomene digitaler sexualisierter Gewalt, deren rechtliche Einordnung, Hilfestrukturen und adäquate Handlungsoptionen thematisiert werden. Sensibilisierungskampagnen für Erwachsene zu digitaler sexualisierter Gewalt, die über tatsächliche Risiken im Netz aufklären und Handlungsoptionen an die Hand geben, sind ebenfalls zu empfehlen. Neben der Sensibilisierung braucht es dringend konkrete Angebote auch für Eltern, um kompetenter und handlungssicher das Aufwachsen ihrer Kinder in der digitalen Welt zu begleiten.

Frage 8:

Was muss sich verändern, damit die Rechte von Kindern und ihr Wohl stärker Berücksichtigung finden, und welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind notwendig, um den Kinder- und Jugendschutz in Mecklenburg-Vorpommern noch weiter zu stärken?

Damit die Rechte von Kindern stärker Berücksichtigung finden, setzt sich UBSKM für die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ein. Eine verfassungsrechtliche Verankerung schafft die Grundlage dafür, die Belange von Kindern und Jugendlichen sowie ihre Rechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe systematisch und vorrangig zur berücksichtigen.

Zentral ist zudem eine wirksame Kinderrechtebildung: damit Kinder und Jugendliche erkennen, wenn sie beispielsweise von sexualisierter Gewalt betroffen sind, benötigen sie grundlegende Kenntnisse über ihre Rechte, Schutzmöglichkeiten und Anlaufstellen. Dies gilt genauso für Erwachsene: um das Kindeswohl vorrangig zur berücksichtigen, müssen Entscheidungsträger*innen oder Erziehungsberechtigte Kinder als eigene Rechtssubjekte wahrnehmen, die Kinderrechte kennen, sie ernst nehmen und Kinder und Jugendliche aktiv anhören und beteiligen.

⁴ Commission seeks feedback on the guidelines on protection of minors online under the Digital Services Act | Shaping Europe's digital future





UBSKM spricht sich darüber hinaus dafür aus, dass alle Bundesländer unabhängige Missbrauchs- oder Kinderschutzbeauftragte mit klarem Auftrag auch im Kampf gegen sexuelle Gewalt als dauerhafte und politisch mandatierte Struktur etablieren. Nur wenn das Thema institutionell verankert ist, kann es ressortübergreifend, kohärent und mit der notwendigen politischen Priorität bearbeitet werden. Eine Berichtspflicht gegenüber dem Landesparlament und der Landesregierung ist hier elementar ebenso wie eine verankerte Form der Betroffenenbeteiligung analog zum Bund. Eine solche Struktur würde auch die so wichtige die Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesebene gezielt voranbringen.

Auch dem Land Mecklenburg-Vorpommern wird daher die Einrichtung solcher unabhängigen Strukturen explizit empfohlen und die Unterstützung über das UBSKM-Amt in einem solchen Prozess zugesagt.

Frage 11:

Was für Präventions- und Beratungsangebote für Kinder- und Jugendschutz und Kindeswohlgefährdung gibt es, und welche präventiven Maßnahmen sind besonders effektiv, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Missbrauch zu schützen?

Schutzkonzepte sind die institutionelle Antwort auf Täterstrategien und damit die wichtigste Maßnahme im Schutz gegen sexuellen Missbrauch. Sie sorgen dafür, dass Einrichtungen und Angebote sichere Orte für Kinder und Jugendliche sind („Kein Tatort werden“). Zudem stehen alle Einrichtungen und Träger mit Fachpersonal (Lehrkräfte, Sozialarbeiter*innen, Mediziner*innen) (per Gesetz) in der Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass Anzeichen für sexuellen Missbrauch erkannt und Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen nachgegangen werden, damit betroffene Kinder und Jugendliche einen wirksamen Schutz und Hilfe erhalten können („Kompetenzort“). Schutzkonzepte sind immer dann besonders wirksam, wenn sie partizipativ mit allen Beteiligten erarbeitet wurden und fest in die Einrichtungs-/Schulkultur verankert sind (= gelebte Schutzkonzepte).

Ergänzt werden diese Angebote durch ein breites Spektrum an Präventions- und Beratungsangeboten, die sich an Kinder, Jugendliche und Eltern richten, über verschiedene Themen und Risiken – online- wie offline – aufklären und an entsprechende Hilfestellen vermitteln. Dabei ist die Haltung „Kein Kind kann sich alleine schützen!“ maßgeblich: Sie brauchen erwachsene Ansprechpersonen, die wissen, wie Täter und Täterinnen agieren, welche Signale Kinder und Jugendliche aussenden und welche Wege der Hilfe es gibt.





Zugleich gewinnt die Unterstützung durch gleichaltrige Freund*innen mit zunehmendem Alter an Bedeutung; sie sind oft die ersten Ansprechpersonen für Betroffene. Damit das Disclosure bzw. die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt über die Rücksprache unter Freund*innen hinaus gehen kann, müssen Präventionsangebote so gestaltet sein, dass sie Jugendliche in ihrer Rolle als Helfenden bzw. Vertrauenspersonen anspricht und ihnen weitere Schritte nahelegt. Für den digitalen Raum ist die Frage der Peers ebenfalls essentiell. Hier kann das Netz in besonderer Art und Weise nah an den jungen Menschen Hilfe und Unterstützung für Betroffene ermöglichen, und somit über Peers niedrigschwellige Austauschräume und Hilfe bereitstellen.

Bei akutem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen gibt es vielfältige aber bei weitem noch nicht ausreichende spezialisierte Beratungsangebote. Kommunal sind alle Jugendämter ansprechbar, wenn Personen eine (anonyme) Beratung zur Klärung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung suchen. Geht es um den Verdacht oder einen Vorfall von sexuellem Kindesmissbrauch gibt es sowohl die Bundesangebote des Hilfe-Telefons und des Hilfe-Portals als auch regionale, spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt.

Frage 15:

Welche Programme oder Initiativen zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes haben sich als besonders effektiv erwiesen?

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Ort haben sich verschiedene spezialisierte Einrichtungen als besonders effektiv erwiesen. Dazu zählen unter anderem die spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, die Kinderschutz-Zentren, die Kinder, Jugendliche, Familien und Fachkräfte bei einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung beraten und begleiten. Ebenso leisten Kinderschutz-Ambulanzen einen wichtigen Beitrag, indem sie bei Verdacht auf Kindesmisshandlung medizinische Abklärungen vornehmen – häufig im Rahmen interdisziplinärer Netzwerke und mit dem Auftrag zur Gefährdungseinschätzung. Eine weitere zentrale Struktur stellen Childhood-Häuser bzw. Kinderschutzhäuser dar. Sie bieten eine interdisziplinäre, kindgerechte Versorgung von Kindern und Jugendlichen nach (sexualisierter) Gewalt unter einem Dach.

Um die Wirksamkeit dieser Einrichtungen besser beurteilen zu können, braucht es eine gezielte Evaluation der Childhood-Häuser bzw. der Kinderschutzhäuser.





Leider ist die spezifische Unterstützungsstruktur über spezialisierte Fachberatungsstellen immer wieder sehr unterschiedlich ausgeprägt und oft nicht flächendeckend, so dass für viele Bundesländer gilt, dass eine gesicherte fachliche Unterstützung und Begleitung für junge Menschen oft nicht erreichbar sind. Bundesländer sollten einen flächendeckenden Ausbau dieser Stellen sicherstellen. Von meinem Amt steht das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ sowie das begleitende Chat-Angebot „Schreib Ollie“ als vertrauliche, bundesweite Anlaufstelle bereit, an die sich junge Menschen wenden können.

Kinder und Jugendliche werden im digitalen Raum durch eine Reihe von Angeboten geschützt.

So richtet sich die EU-Initiative klicksafe an Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrkräfte und Fachkräfte und stellt umfassende Informationen, Materialien und Schulungen zur Förderung von Medienkompetenz sowie zum Schutz vor Online-Gefahren bereit. Eine weitere wichtige Anlaufstelle ist Juuport, eine Peer-to-Peer-Online-Beratungsplattform, die Jugendliche bei digitalen Problemen wie Cybermobbing, Hatespeech oder missbräuchlichem Sexting unterstützt. Die Beratung erfolgt anonym, kostenlos und vertraulich durch ehrenamtlich ausgebildete „Scouts“ im Alter von 14 bis 21 Jahren.

Außerdem bietet die Informationskampagne Schau hin! Eltern von Kindern im Alter zwischen drei und 13 Jahren Orientierung im Umgang mit digitalen Medien und unterstützt sie dabei, ihre Kinder kompetent zu begleiten. Um Kinderschutz im Netz jedoch flächendeckend und umfassend zu gewährleisten, ist der Ausbau von Beratungsangeboten und niedrigschwelligen Anlaufstellen erforderlich.

Frage 19:

Was sind funktionierende Schutzkonzepte aus Kita und Schule? Kita ist Kinderschutz: Wo haben wir dazu Rollenvorbilder? Sind Schutzkonzepte in Einrichtungen, Schule und Sport umsetzbar? Was bedarf es, um sie wirklich umsetzen zu können? Wie deckt dies die Schule/ Schulsozialarbeit ab?

Die flächendeckende Umsetzung von Schutzkonzepten kann nur im Zusammenspiel von (rechtlicher) Verpflichtung und ausreichenden Unterstützungsangeboten erreicht werden.

In neun Bundesländern wurden (unter-)gesetzliche Regelungen getroffen, die Schulen verpflichten, ein institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln; in anderen Bundesländern ist eine für Schulen verbindliche Regelung geplant.





UBSKM begrüßt die gesetzliche Verpflichtung im Schulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern, wonach Schulen Schutzkonzepte umsetzen müssen. Schutzkonzepte sind deshalb so wirksam, weil sie das Wissen um Täterstrategien nutzen und ihnen gezielte institutionelle Gegenmaßnahmen entgegensetzen. Täter und Täterinnen versuchen häufig, das erwachsene Umfeld sowie bestehende Hilfesysteme gezielt zu manipulieren, um als besonders vertrauenswürdig zu erscheinen. Schutzkonzepte machen diese Strategien sichtbar und verdeutlichen: Es ist die Verantwortung der Erwachsenen – nicht der Kinder und Jugendlichen –, Schutz vor sexualisierter Gewalt zu gewährleisten.

Für alle Leistungen (Kitas, Heime etc.) und anderen Aufgaben des SGB VIII sind Schutzkonzepte ebenso verpflichtend, d. h. auch für (Sport-)Vereine, die bspw. teilweise über öffentliche Förderung finanziert werden.

Sinnvoll darüber hinaus sind alle Maßnahmen, die die tatsächliche Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten befördern, dazu zählen insbesondere:

- Bereitstellung von Ressourcen für die Schutzkonzeptentwicklung (Personal, Fortbildungsangebote, zeitliche Entlastung/Stundenkontingente)
- Aufbau von Unterstützungsstrukturen für die Schutzkonzeptentwicklung (Förderung von spezialisierten Fachberatungsstellen und von Landesfachstellen, Förderung der Netzbildung und Kooperationen im Kinderschutz/gegen sexualisierte Gewalt u. v. m.)
- Konsequente und kompetente Kontrolle und Prüfung der Qualität von bestehenden Schutzkonzeptverpflichtungen (Schulungen und Ressourcen für Schul- und Jugendämter, für Personalabteilungen)

Zum Thema Vorbilder: Es kann keine Schutzkonzepte-Vorlage geben, denn jedes Schutzkonzept muss individuell auf die jeweilige Organisationsstruktur und die konkrete Einrichtung in ihrer strukturellen, räumlichen, personellen etc. Verfasstheit angepasst werden. Institutionelle Schutzkonzepte für Prävention und Intervention sind Organisationsentwicklungsprozesse, die nur funktionieren, wenn sie von allen gemeinsam getragen werden. Sie sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen, Kommunikation sowie Haltung und Kultur einer Organisation.





Frage 20:

Welche Rolle spielen Schulen und Bildungseinrichtungen im Schutz von Kindern und Jugendlichen, und wie könnten diese besser unterstützt werden?

Sexualisierte Gewalt gehört für viele Kinder und Jugendliche zum Alltag. In jeder Schulklasse ist mindestens ein betroffenes Kind – Lehrkräfte sollten dem Thema also regelmäßig begegnen. Es kann daher nicht sein, dass Lehrkräfte nach Jahren im Schuldienst von sich sagen, dass sie noch nie einen Kinderschutzfall hatten, geschweige denn einen Missbrauchsfall.

Gerade weil Schulen der einzige Ort außerhalb der Familie sind, an dem alle Kinder täglich erreicht werden, spielen sie eine zentrale Rolle im Kinder- und Jugendschutz. Lehrkräfte und Sozialarbeiter*innen in den Schulen gehören zu den wichtigsten Kontaktpersonen für Kinder und Jugendliche – es sollte daher fachlicher Standard sein, dass sie Kinder und Jugendliche kompetent schützen können. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden brauchen sie fundierte Kenntnisse im Themenfeld, Handlungssicherheit und ein klares Bewusstsein für institutionelle Verantwortung. Bisher sind diese Kompetenzen aber weder in den Studiengängen der Sozialen Arbeit, noch in den Lehramtsstudiengängen curricular verankert.

Damit Schulen eine aktivere Rolle im Kinderschutz einnehmen können, ist eine gute Vernetzung mit den lokalen Kinderschutzakteur*innen und Netzwerken empfehlenswert. Schulen können bspw. über Präventionsangebote oder im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung mit einer regional ansässigen Fachberatungsstelle kooperieren und so die Hürden für betroffene Schüler*innen zur Aufsuchung eines solchen Beratungsangebots effektiv senken.

Frage 25:

Welche Herausforderungen bestehen im Zusammenhang mit häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt in der Familie? Welche Maßnahmen sind erfolgreich, welche fehlen hierzulande?

Die Zahl der Fälle häuslicher Gewalt ist in Deutschland weiterhin hoch:





2023 wurden über 256.000 Menschen Opfer häuslicher Gewalt, 70 Prozent davon Frauen. Innerfamiliäre Gewalt zwischen nahen Angehörigen gab es einen Anstieg um 6,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr⁵.

Auch sexualisierte Gewalt in der Familie ist ein gravierendes und oft unsichtbares Problem. Der Bericht der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2024): „Sexueller Kindesmissbrauch in der Familie – Erfahrungen und Aufarbeitung.“ zeigt: Gewalt in der Familie bleibt häufig verborgen, da die Familie als privater Raum unter besonderem gesetzlichem Schutz steht. Dies erschwert frühzeitige Interventionen und ermöglicht Täter*innen, sich nach außen abzuschotten und den Anschein von Normalität aufrechtzuerhalten⁶. Kinder und Jugendliche können die familiäre Umgebung in der Regel nicht einfach verlassen und sind der Gewalt oft über lange Zeiträume ausgeliefert. Besonders betroffen sind die jüngsten Kinder, bei denen der Missbrauch häufig bereits vor dem sechsten Lebensjahr beginnt und über Jahre andauert.

Zudem herrscht in vielen Familien eine Kultur des Schweigens. Betroffene werden stigmatisiert, Täter*innen nicht als solche benannt. Auch das Umfeld greift oft nicht ein, Fachkräfte, etwa im Jugendamt, intervenieren nicht immer konsequent, was dazu führt, dass Hilfen ausbleiben. Das gesellschaftliche Bewusstsein für Ausmaß und Systematik der Gewalt ist unzureichend, das Bild vom Einzelfall hält sich hartnäckig.

Das Hilfesystem weist erhebliche Lücken auf. Es existieren zu wenige und oft unzureichend finanzierte Fachberatungsstellen, die auf familiäre sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend spezialisiert sind. Auch für Angehörige fehlen spezialisierte Beratungsangebote⁷. Ein erheblicher Mangel besteht an Therapieplätzen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Betroffene sexualisierter Gewalt, insbesondere im Bereich der traumatherapeutischen Behandlung⁸.

Es fehlt ein bundeseinheitlicher Rechtsrahmen und eine verlässliche Finanzierung des Hilfesystems. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist unvollständig, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und Erreichbarkeit von Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen.

⁵ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/haeusliche-gewalt-im-jahr-2023-um-6-5-prozent-gestiegen-241062>

⁶ Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2024): Sexueller Kindesmissbrauch in der Familie – Erfahrungen und Aufarbeitung. Berlin, S. 10, 13-17, 29, 46, 44, 94

⁷ Ebd. S. 10, 44

⁸ Ebd.





Für Menschen mit Behinderungen bestehen kaum barrierefreie Angebote. Das neue Gewalthilfegesetz („Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“) regelt erstmals bundesweit einen gesetzlich gesicherten Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Unklar ist jedoch, ob auch spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erfasst sind. Nicht im Gewalthilfegesetz geregelt ist ein garantierter Zugang zu therapeutischer Behandlung - er bleibt Teil des Gesundheitssystems.

Neben dem Ausbau von Hilfen braucht es systematische Prävention, Täterarbeit und gesellschaftliche Sensibilisierung. Fachkräfte müssen besser geschult und unterstützt werden, um Warnsignale zu erkennen und handeln zu können. Die gesellschaftliche und innerfamiliäre Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist bislang unzureichend. Familien benötigen Unterstützung, um Aufarbeitung zu ermöglichen, doch entsprechende Angebote sind kaum vorhanden.

Ergänzend erforderlich ist die kontinuierliche Erhebung und Veröffentlichung valider Daten zum Ausmaß geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, um Bedarfe besser zu erfassen und gezielt Maßnahmen zu ergreifen.

Frage 26:

Welches sind Ihrer Meinung nach die größten Herausforderungen bei der Bekämpfung von Kinderpornografie und Cybergrooming, und wie können diese angegangen werden?

Die Herstellung, Verbreitung und der Besitz von Missbrauchsdarstellungen haben in den letzten Jahren exponentiell zugenommen. Cybergrooming ist ein Massenphänomen geworden. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz für die Herstellung von Missbrauchsdarstellungen – oft auch auf Basis von harmlosen Profilfotos – beschleunigt und erschwert das Problem.

Um diese Phänomene und auch weitere Ausprägungen digitaler sexualisierter Gewalt (wie beispielsweise Sextortion) wirksam bekämpfen zu können, braucht es Plattformregulierung, starke Präventionsarbeit und effiziente Strafverfolgung sowie interdisziplinäre und über Behörden, Zuständigkeiten und Landesgrenzen hinaus gehende Kooperationen.





UBSKM setzt sich insbesondere dafür ein, dass die CSA Verordnung auf europäischer Ebene verabschiedet wird, mit der Anbieter von Online Plattformen dazu verpflichtet werden proaktiv nach Missbrauchsdarstellungen auf ihren Plattformen zu suchen. Zudem soll ein EU-Zentrum errichtet werden, dass Strafverfolgung, Betroffenenunterstützung und Forschung unter einem Dach vereint und gelungene Präventionsansätze auf EU-Ebene bündelt.

Darüber hinaus braucht es eine flächendeckende Sensibilisierung und Aufklärung für Kinder und Jugendliche zum Teilen von Bildern und den damit verbundenen Gefahren und Risiken sowie zum Umgang mit Ansprachen von Pädokriminellen, Erpressungsversuchen oder Einladungen zu Treffen in der analogen Welt. Schulen sollten flächendeckend digitale Sprechstunden für Kinder und Jugendliche anbieten. Eltern brauchen Sensibilisierungsangebote wie bspw. digitale Elternabende in denen ihnen die Realität dessen, was Kinder im Netz erleben nähergebracht wird und sie dafür sensibilisiert werden, ihre Kinder zu begleiten und die Nutzung des Internets regulierend zu gestalten (Bsp. durch sichere Voreinstellungen). Lehrkräfte brauchen Rechtssicherheit und die entsprechende Vermittlung von guten Hilfestrukturen, an die im Zweifel weiter verwiesen werden kann.

Letztlich braucht es starke Beschwerde- und Hilfestrukturen in allen Bundesländern und Kommunen, die niedrigschwellige Angebote bereithalten, die der Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen entsprechen, um Kinder und Jugendliche beim Vorliegen von konkreten Fällen von digitaler sexualisierter Gewalt zu beraten und zu begleiten. Diese müssen so niedrigschwellig sein, dass ohne Gesichtsverlust akute Belastungen benannt werden können, z.B. auch im Bereich von Sextortion etc.

Frage 30:

Wie schätzen Sie die Kooperation und Vernetzung zwischen den relevanten Akteur*innen des Kindesschutzes (Stichwort ‚Interventionskette‘) ein, und wie kann die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen (wie z.B. Schulen, Jugendämter, Polizei) noch weiter verbessert werden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten? Was gelingt gut und wo sind Defizite?

Die Kooperation zwischen den relevanten Akteur*innen im Kinderschutz – Jugendämter, Schulen, Polizei, Medizin, Justiz und freie Träger – hat sich in den vergangenen Jahren spürbar verbessert. Immer mehr wird erkannt, dass Multi- und Interdisziplinarität unerlässlich für wirksamen Kinderschutz ist.





Gesetzliche Grundlagen wie das KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) schaffen verbindliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit, frühzeitige Hilfe und strukturierte Netzwerke. In der Praxis zeigt sich der Bedeutungszuwachs interdisziplinärer Arbeit u. a. an der Verbreitung von Childhood-Häusern oder der engen Kooperation in Kinderschutzambulanzen, in denen medizinische und pädagogische Fachkräfte gemeinsam agieren. Viele Fachkräfte arbeiten im Alltag konstruktiv zusammen – unterstützt durch gegenseitige Wertschätzung und die Bereitschaft, die Expertise anderer Berufsgruppen zu erkennen und gezielt einzubinden.

Dennoch ist interdisziplinäre Zusammenarbeit noch nicht flächendeckend selbstverständlich. Häufig fehlt der Blick über die eigene Profession hinaus, um passende Expertise frühzeitig zu nutzen. Ein zentrales Hemmnis bleibt der Datenschutz: Die Unsicherheit darüber, wer wann was mit wem teilen darf, führt oft zu Verunsicherung. In multidisziplinären Fallkonferenzen sind Schweigepflichtentbindungen oder Anonymisierungen nötig – letzteres ist in der Praxis jedoch unpraktisch. Hier besteht Bedarf an fachlicher Fortbildung, klareren Handlungsleitlinien und ggf. auch gesetzlicher Nachschärfung, um Kinderschutz konsequent und koordiniert umzusetzen.

Frage 33:

Wie bewerten Sie die aktuelle Ausbildung und Sensibilisierung von Fachkräften im Kinder- und Jugendschutz, und welche Maßnahmen sind erforderlich, um diese zu verbessern? Welche Schulungen und Fortbildungen sollten Fachkräfte durchlaufen, um noch besser auf die Bedürfnisse von gefährdeten Kindern und Jugendlichen eingehen zu können?

Die aktuelle Ausbildung und Sensibilisierung von Fachkräften im Kinder- und Jugendschutz weisen deutliche Defizite auf. Themen wie Kinderschutz, Prävention und Intervention bei sexuellem Kindesmissbrauch sind in der Ausbildung – insbesondere im Lehramtsstudium – bislang kaum verbindlich verankert. Ob angehende Lehrkräfte oder Fachkräfte in der Sozialen Arbeit und im Gesundheitswesen auf den professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung vorbereitet werden, hängt aktuell oft vom Engagement einzelner Lehrpersonen ab. Diese Freiwilligkeit führt zu großen Lücken in der Qualifikation. Das ist besonders problematisch, da Fachkräfte in Bildung, Sozialer Arbeit und Medizin zentrale Rollen im Kinderschutz einnehmen. Sie sind häufig die ersten, die Anzeichen sexueller Gewalt wahrnehmen können – vorausgesetzt, sie sind entsprechend geschult.





Ohne fundiertes Wissen und Handlungssicherheit besteht die Gefahr, dass Hinweise übersehen oder falsch eingeschätzt werden. Gerade im Studium der Sozialen Arbeit sind fundierte Kinderschutzkompetenzen von zentraler Bedeutung. Viele Absolvent*innen arbeiten später in Jugendämtern und übernehmen dort als fallverantwortliche Fachkräfte eine Schlüsselrolle im Kinderschutz. Sie müssen in der Lage sein, Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen, fachlich einzuschätzen und passgenaue Hilfe- und Schutzpläne zu entwickeln. Diese komplexen Anforderungen erfordern eine systematische und verbindliche Verankerung von Kinderschutz, Gefährdungseinschätzung und Interventionsstrategien in der Hochschulausbildung.

Um die Situation zu verbessern, ist es dringend notwendig, Kinderschutz und sexualisierte Gewalt als verpflichtende Bestandteile in den Curricula aller relevanten Studiengänge zu verankern. Dazu gehören neben pädagogischen und sozialen auch medizinische Ausbildungswege. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle zukünftigen Fachkräfte über das notwendige Wissen, die Haltung und die Handlungskompetenz verfügen, um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen und im Verdachtsfall angemessen zu handeln.

Weiterhin mangelt es an hochschulischen Kompetenzverbünden und interdisziplinär ausgerichteten Bachelor- und Masterstudiengängen mit Schwerpunkt auf Kinderschutz. Solche Studienangebote wären ein wichtiger Schritt, um professionsübergreifende Perspektiven – etwa aus Pädagogik, Sozialer Arbeit, Medizin, Psychologie und Recht – systematisch zu verknüpfen. In regionalen Verbünden könnten so tragfähige Netzwerke entstehen, die ein gemeinsames fachliches Verständnis fördern und dazu beitragen, Kinderschutzverfahren kindzentrierter und kooperativer zu gestalten. Interdisziplinäre Studiengänge stärken damit nicht nur den Austausch zwischen den Professionen, sondern schaffen auch strukturelle Voraussetzungen für wirksamen Schutz.

Es gibt mittlerweile eine vielfältige Landschaft an Fortbildungsangeboten, von denen exemplarisch zwei kostenlose digitale Angebote genannt werden können:

- Die digitale Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ ist ein sog. Serious Game, das schulischem Personal praxisnah Basiswissen zu sexuellem Kindesmissbrauch vermittelt. Der Kurs ist deutschlandweit als Fortbildung anerkannt und wird kostenfrei von UBSKM unter <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/> bereitgestellt.





- Die Frankfurt University of Applied Sciences bietet einen kostenlosen E-Learningkurs „Interdisziplinärer Kinderschutz“ an, den sie in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen diesen Online Kurs entwickelt hat. Der achtsündige kostenfreie E-Learning-Kurs führt durch alle wichtigen Institutionen des Kinderschutzes. Der Basiskurs steht auf der Homepage der Frankfurt UAS zur Verfügung: <https://goto.frankfurt-university.de/kinderschutzfachtag/begrueessung>

Frage 37:

Welche individuellen und gesellschaftlichen Kosten veranschlagen Sie für vorbeugende Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes gegenüber notwendigen Nachsorgemaßnahmen in Fällen von Missbrauch aufgrund von unzureichendem Schutz Minderjähriger?

Ein zentraler Referenzpunkt für die volkswirtschaftlichen Kosten von Kindesmissbrauch ist die sogenannte Traumafolgekostenstudie (Habetha et al., 2012), die im Auftrag des UBSKM erstellt wurde. Auch wenn diese Studie bereits einige Jahre alt ist, bietet sie weiterhin eine wichtige Grundlage für die Einschätzung der gesellschaftlichen Folgekosten von Missbrauch und Vernachlässigung in der Kindheit.

Die Studie schätzt die jährlichen Folgekosten von Kindesmisshandlung und -missbrauch in Deutschland auf mindestens 11 Milliarden Euro (Stand 2012). Diese Summe umfasst direkte Kosten (z. B. medizinische und therapeutische Behandlung, Sozialleistungen) und indirekte Kosten (z. B. Produktivitätsverluste, Frühverrentung, Arbeitslosigkeit)⁹.

Die Folgekosten pro betroffenes Kind werden im „moderaten Szenario“ auf rund 432.950 Euro und im „pessimistischen Szenario“ auf bis zu 1,16 Millionen Euro geschätzt¹⁰.

Die Autor*innen betonen, dass Investitionen in Prävention und Früherkennung im Vergleich zu diesen Summen sehr gering ausfallen und sich aus volkswirtschaftlicher Sicht vielfach auszahlen¹¹.

⁹ S. 80

¹⁰ Habetha, S., Bleich, S., Sievers, C., Marschall, U., Weidenhammer, J., & Fegert, J. M. (2012): Deutsche Traumafolgekostenstudie: Kein Kind mehr – kein(e) Trauma(kosten) mehr? S. 79 https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikation_-_Abschlussberichte/Publikat_Deutsche_Traumafolgekostenstudie_final.pdf

¹¹ Ebd. S. 109





Auch wenn die konkreten Zahlen heute aufgrund von Inflation und gestiegenen Gesundheitskosten höher liegen dürften, bleibt die Kernaussage der Studie unverändert aktuell: Prävention ist volkswirtschaftlich und gesellschaftlich um ein Vielfaches günstiger als die Bewältigung der Folgeschäden.

Die Studie wird daher weiterhin von Fachverbänden, Politik und Wissenschaft als Beleg für die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Präventionsmaßnahmen zitiert.

Die bisherigen Berechnungen veraltet sind, besteht dringender Bedarf an einer Aktualisierung. Die UBSKM hat deshalb eine Machbarkeitsstudie zur Konzeption einer neuen, umfassenden Folgekostenstudie vorgelegt¹². Diese wurde unter Beteiligung des Betroffenenrates bei der UBSKM entwickelt und berücksichtigt neue wissenschaftliche Standards, eine breitere Kostenperspektive und die partizipative Einbindung von Betroffenen. Damit liegt ein aktuelles, fachlich fundiertes Konzept für eine dringend notwendige Neubewertung der gesellschaftlichen Folgekosten sexualisierter Gewalt vor.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Claus

¹² https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/broschueren/UBSKM_jud_lange__machbarkeitsstudie_folgekostenstudie.pdf

